

f

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Fachhochschule Clara Hoffbauer			
Ggf. Standort	Potsdam			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	9 Trimester, entspricht im zeitlichen Umfang 6 Semestern			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2015			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	ca. 25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	18,75 (in vier Anfangskohorten)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Jährlich 10 (bei erst zwei Abschlussjahrgängen)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Akkreditierungsbericht vom	05.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudAkkV-Brb

Eine Zustimmung gemäß § 25 I S. 3 und 4 StudAkkV-Brb ist nicht erforderlich, da mit dem Studienprogramm nicht die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermittelt werden soll. Es handelt sich auch nicht um einen theologischen Studiengang oder Kombinationsstudiengang.

Kurzprofil des Studiengangs

Die traditionsreiche Hoffbauer-Stiftung ist seit ihrer Gründung im Jahr 1901 in der sozialen Arbeit, insbesondere im Bereich der Behindertenhilfe, Altenpflege, Jugendhilfe, beruflichen Ausbildung und schulischen Ausbildung tätig. Als evangelische Stiftung sieht sie ihr Handeln und Denken dem christlichen Weltbild verpflichtet. Unter dem Motto „Evangelisch macht Schule“ betreibt die Hoffbauer gGmbH 30 Einrichtungen in Berlin und Brandenburg.

Seit 2010 gehörten zum Bildungsangebot zwei wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Ausbildungsgänge der damaligen Berufsakademie, die zur Verleihung des Bachelorgrades berechtigten. 2014 wurden diese beiden Ausbildungsgänge ergänzt durch das Programm, das heute zur Reakkreditierung vorliegt und Gegenstand dieses Verfahrens ist. Zwischenzeitlich wurde die Berufsakademie umgewandelt in eine Hochschule.

Das Programm ist hervorragend eingebettet in die Gesamtausrichtung der Hochschule, wie sie soeben skizziert wurde. Bewegungspädagogik und Tanz als Mittel zum Einsatz in der Sozialen Arbeit kann auf akademischem Niveau vermittelt und erschlossen werden. In diesem Bereich hat sich die Stiftung in ihrer über einhundertjährigen Geschichte einen Namen gemacht. Dass die gleichartigen Studienprogramme als ein zukunftsfähiges Element der gesamten Stiftungstätigkeit bewertet wird, beweisen die hohen Investitionen am Bildungscampus Hermannswerder. Dort sind jüngst modern ausgestattet Räume entstanden, die sich zur Durchführung der Studiengänge hervorragend eignen.

Neben einer soliden Grundlagenausbildung ermöglicht das Programm die Wahl verschiedener Vertiefungen. Entscheiden sich die Studierenden für bestimmte Vertiefungen, ist ihnen die pauschale Anerkennung des Abschlusses für eine Tätigkeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter im Land Brandenburg sicher. Die Wahlpflichtmodule können aber frei von Vorgaben gewählt werden, sodass auch eine individuelle Schwerpunktsetzung möglich ist.

Über Kooperationsverträge ist die Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen sichergestellt, denen eine wichtige Rolle im dualen Studium zukommt. Als Auszubildende dieser Unternehmen ist für die Studierenden zugleich ein Teil der Kostenfrage beantwortet, die das Studium an der privaten Hochschule nach sich zieht.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang hat bei der Gutachtergruppe einen guten Gesamteindruck hinterlassen. Besonders beeindruckend erschien ihr der Aktualisierungs- und Veränderungswillen der Verantwortlichen. Beispielsweise hat eine Analyse der Studieninteressierten ergeben, dass etwa 30 % nicht auf dem Gebiet der Bewegungspädagogik oder des Tanzes besonders gut vorbereitet waren, sondern ihren Schwerpunkt eher in Akrobatik sahen. Auch diese Studierenden konnten überzeugend ins Konzept integriert werden. Die darin zum Ausdruck kommende Anpassungsfähigkeit erscheint ein besonderes Qualitätsmerkmal des wohlgesetzten Studienprogramms zu sein.

Das hohe Interesse an einer guten Studienqualität – bei privaten Trägern ohnehin stark ausgeprägt – zeigt sich darin, dass in jeder Kohorte eine Studierendenvertretung zustande kommt. Mit diesem – für duale Programme nicht alltäglichen – Instrument gelingt der Hochschule ein besonders enger Kontakt zu den Anliegen der Studierenden. Die Qualitätssicherung wird darüber hinaus auch mittels der üblichen Verfahren wie Evaluationen bewirkt. In diesem Zusammenhang besonders beeindruckend war die gelebte Praxis der Besuche an allen kooperierenden Einrichtungen. Dadurch kann eine sehr gute Verknüpfung bewirkt werden. Angesichts der steigenden Anzahl Studierender wird dies als beachtliche Leistung der Dozentinnen und Dozenten bewertet. Im Rahmen des normalen Studiums erfolgt einmal wöchentlich eine Praxisreflexion durch die Studierenden unter Anleitung, was aus wissenschaftlicher Sicht als ein gutes didaktisches Element im Studium bewertet wird.

Bemerkenswert waren auch die unermüdlichen und nach Ansicht der Gutachtergruppe zurecht erfolgreichen Versuche, die staatliche Anerkennung für einzelne Fallgruppen der Abschlüsse (bei Wahl bestimmter Vertiefungen) zu erlangen. Dieser Erfolg wird ebenfalls als guter Qualitätsausweis bewertet.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkV-Brb).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkV-Brb).....	6
Zugangsvoraussetzungen (§ 5 StudAkkV-Brb)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkV-Brb)	7
Modularisierung (§ 7 StudAkkV-Brb)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkV-Brb).....	9
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkV-Brb).....	9
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkV-Brb).....	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkV-Brb)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV-Brb).....	15
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkV-Brb).....	23
Studienerfolg (§ 14 StudAkkV-Brb)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkV-Brb)	26
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkV-Brb)	28
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkV-Brb)	28
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkV-Brb)	29
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkV-Brb)	29
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 Allgemeine Hinweise	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	30
3.3 Gutachtergruppe	30
4 Datenblatt	31
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	31
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
5 Glossar	32
Anhang	33

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkV-Brb)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das vorgelegte Studienprogramm ist als Bachelorprogramm ausgelegt und eignet sich daher als erster berufsqualifizierender hochschulischer Regelabschluss.

Gemäß § 6 S. 1 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) müssen die in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule genannten Zugangs- und Zulassungsbedingungen erfüllt sein. § 1 RPO verweist für den Zugang auf die Bestimmungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (LHG Brb). Eine Zulassung zum dualen Studium ist gemäß § 5 III SPO zudem nur möglich, wenn eine Praxisstelle nachgewiesen wird.

Zusätzlich ist stets ein Eignungsverfahren auf Grundlage von § 9 IV BbgHG erforderlich, wo der Zugang zu künstlerischen Bachelorprogrammen geregelt ist. Gemäß § 6 S. 2 SPO werden bei der Eignungsprüfung über die Zulassung „die sportliche und tänzerische Vorbildung sowie die pädagogische und persönliche Eignung für das angestrebte Studium und Berufsfeld festgestellt“. Das Verfahren und der genaue Gegenstand der Eignungsprüfung ist in der Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen (Eignungsprüfungsordnung, EPO) geregelt, letzteres in § 5 EPO. Die Hochschule prüft auf dieser Grundlage die Motivation und individuelle Leistungsfähigkeit der Studienbewerber anhand eines bestimmten Parcours an Aufgaben. Die Prüfung erscheint anspruchsvoll, unterläuft nach Einschätzung der Agentur aber nicht die Voraussetzung von § 3 I S.1 StudAkkV-Brb, dass es sich beim Bachelorabschluss um einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums handeln muss. Die Anforderungen gehen nicht so weit, dass bereits eine erste Berufsqualifikation vorliegen muss, erst recht keine akademische.

Die Regelstudiendauer des Programms ergibt sich aus §§ 3 I, 4 I RPO, § 3 I SPO. Sie beläuft sich auf 3 Jahre, die in 9 Trimester gegliedert sind. Damit entspricht der Studiengang sinngemäß den Vorgaben von § 3 II S. 1 StudAkkV-Brb. Ausweislich der Begründung zu § 3 II StudAkkV-Brb kommt es dem Verordnungsgeber nicht darauf an, ob Studiengänge in Semester oder Trimester gegliedert sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkV-Brb sind nicht einschlägig, weil es sich beim vorgelegten Programm nicht um einen Masterstudiengang handelt.

§§ 14 RPO regelt, dass eine Bachelor-Thesis verfasst werden muss. Sie ist eine Prüfungsarbeit, „durch die der jeweils belegte Studiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach seines/ihrer Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“ (§ 14 II RPO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen (§ 5 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 5 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

§ 5 I, II StudAkkV-Brb formuliert Anforderungen an den Zugang für verschiedene Arten von Masterstudiengängen. Da es sich hier um ein grundständiges Bachelorstudium handelt, ist die Vorschrift nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird nur ein akademischer Grad vergeben. Gemäß §§ 4 II, 6 IX RPO, 2 SPO handelt es sich um einen Bachelor of Arts, abgekürzt B.A. Da es sich um einen Studiengang aus dem Bereich der Sozialwissenschaften handelt, ist es eine gemäß § 6 II Nr. 1 StudAkkV-Brb zulässige Bezeichnung. Fachliche Zusätze zur Abschlussbezeichnung sind – auch ausweislich des vorgelegten (exemplarischen) Diploma Supplements für den Studiengang – nicht vorgesehen. Im Diploma Supplement werden Auskünfte erteilt, die das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen darstellen. Der Anspruch auf die Ausstellung des Diploma Supplements sollte in einer Ordnung verbrieft sein. Es bietet sich § 6 RPO an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung (§ 7 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in §§ 3 II, 7 RPO, 4 SPO und dem in den im Antrag enthaltenen Modulhandbuch in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

§ 3 II S.3 RPO stellt sicher, dass Module innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können. Die Konzeption dieses Studiengangs sieht Module mit einem Zuschnitt von 5 bis 13 Leistungspunkten vor. Eine Modulübersichtstabelle in Band II, S. 46 und ein Studienverlaufsplan in Band II, S. 47 zeigen Umfang und Lage der Module innerhalb der Trimester.

Von fünf Ausnahmen abgesehen erstrecken sich alle Module über einen Zeitraum von drei Trimestern, was einem Studienjahr entspricht. Sie können also alle innerhalb des Zeitraums zweier aufeinanderfolgender Semester abgeschlossen werden. Die Ausnahmen bilden das Modul Praxisreflexion, das sich über einen längeren Zeitraum erstrecken kann, das fünf Leistungspunkte umfassende Modul „Recht und Sozialmanagement“ und die beiden Vertiefungsmodule

„Fachwissen ...“ und „Fachpraxis Bewegung und Tanz“, die jeweils 10 ECTS-Punkte umfassen und sich über jeweils zwei Trimester erstrecken sowie das Abschlussmodul, die Bachelorarbeit. Sie umfasst 12 Leistungspunkte und ist im letzten Trimester vorgesehen. Die Trimester sehen jeweils Module im Umfang von 19 bis 21 Leistungspunkten vor, worin eine angemessene Arbeitsbelastung für diesen Zeitabschnitt zu sehen ist.

Die im Modulhandbuch enthaltene Modulübersicht (Band II, S. 52) zeigt, dass in Übereinstimmung mit § 6 III RPO auch mehrere Prüfungsleistungen gefordert werden können. Nicht in allen Fällen waren in der ursprünglichen Antragsfassung in allen Quellen identische Angaben über die Prüfungsleistungen zu finden, welche die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten darstellen. Während im Modulhandbuch die alternative Leistung meist durch „oder“ klar abgegrenzt waren und die Module damit im wichtigsten Dokument in den meisten Fällen als formal zulässig dargestellt sind, wichen diese Angaben in anderen Quellen teils stark davon ab. Die Modulübersicht am Beginn des Modulhandbuchs kennzeichnete weitere Prüfungsform(en) teils nicht als Alternative usw. Betroffen waren bspw. die Module PM 02, PM 05, PM 13. Misslich war darüber hinaus auch der Umstand, dass in den Tabellen gegenüber den Modulbeschreibungen abweichende Modulkürzel verwendet wurden. Diese Fehler waren aber in der Version, die der Gutachtergruppe zur Verfügung gestellt wurde, behoben.

Beim Modul WPM 17 (Professionelles Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit) wurde keine inhaltliche Abgrenzung vorgenommen, bei der die Erreichung der Modulziele mit nur einem Prüfungsereignis nachgewiesen werden soll. Hier sind vielmehr drei kumulative Prüfungsereignisse vorgesehen. Das Modul könnte nach fachlich-inhaltlicher Prüfung gemäß § 12 V Nr. 4 StudAkkV-Brb zu überarbeiten sein.

Sämtliche Modulbeschreibungen enthalten detaillierte Angaben zu Qualifikationszielen, die in die Kategorien „Wissen und Verstehen“, „Können und Handeln“ sowie „Interaktion und Kommunikation“ gegliedert sind. Außerdem sind die Lehrinhalte, Lehr- und Lernformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zu Art und Umfang der studentischen Arbeitsbelastung, der Anzahl vorgesehener Leistungspunkte sowie zu Dauer und Häufigkeit des Angebots. Anhaltspunkte zur Benotung (§ 7 II Nr. 6 StudAkkV-Brb) sind nicht im Modulhandbuch enthalten. Unter sinnvoller Auslegung dieser Anforderung könnte die Hochschule in einer weiteren Spalte Angaben dazu ergänzen, ob das jeweilige Modul mit einer benoteten oder unbenoteten Leistung bzw. mit einer Prüfung oder Studienleistung abschließt, wodurch sich die Relevanz des Moduls für die Bildung der Endnote ergeben würde. Im Falle von Teilprüfungen könnte zudem ein Hinweis auf die Zusammensetzung der Modulnote ergänzt werden.

Gemäß § 7 III StudAkkV-Brb sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden unter dem Begriff „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufzuzählen. Nur in wenigen Fällen sind Eintragungen mit Hinweisen auf besondere Kenntnisse usw. vorgenommen, meist erschöpft sich die Eintragung in dem Wörtchen „keine“. Womöglich könnten weitere Angaben das Modulhandbuch aussagekräftiger machen, wobei in jedem Fall eine eindeutige Abgrenzung von „Voraussetzungen“ (im engeren Sinn) und „Hinweisen für eine geeignete Vorbereitung“ vorgenommen werden sollte. In den wenigen Fällen, in denen bereits jetzt eine Eintragung der Voraussetzung vorgenommen ist, muss sich dies in dem korrespondierenden Modul in der Rubrik „Verwendbarkeit“ widerspiegeln. Beispielsweise sollte im Modul PM 06, Fachpraxis I eingetragen sein, dass es Voraussetzung für die Ableistung der Module PM 15, Fachpraxis III und PM 16, Fachpraxis IV ist.

Bislang sind in der Rubrik „Verwendbarkeit“ nur Informationen darüber enthalten, ob das Modul exklusiv für diesen Studiengang oder für „alle Studiengänge“ der Hochschule vorgesehen ist. Diese Eintragung sollte präzisiert werden, da das Angebot der Hochschule sicherlich nicht stets identisch bleibt, sondern auch Studiengänge hervorbringen wird, in denen diese Module keinen Einsatz finden können.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist unter rein formaler Sichtweise auf das Modulkonzept, also nicht in fachlich-inhaltlicher Sicht, eine Endredaktion des gesamten Modulhandbuchs empfehlenswert. Die bisher uneinheitliche Formatierung trägt zu einer mit einfachen Mitteln zu behobenden Unübersichtlichkeit bei.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel festgestellt, sind jedem Modul in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet. Jedem Trimester sind Module im Umfang von 19 bis 21 Leistungspunkten zugeordnet, wodurch im arithmetischen Mittel etwa 30 Leistungspunkte je Semester vorgesehen sind (§ 8 I S. 2 StudAkkV-Brb). Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Arbeitsvolumen von 30 Zeitstunden (§ 3 I RPO, § 3 I SPO). Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StudAkkV-Brb zulässig.

Nach den Angaben im Modulhandbuch in der Spalte „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform)“ ist davon auszugehen, dass die ECTS-Punkte gewährt werden, wenn die angegebenen Bedingungen erfüllt sind. Hier sollte die Hochschule jedoch ausschließlich Begriffe verwenden, die in der SPO als Prüfungs- oder Studienleistung definiert sind. Die früher beim Modul PM 06 bestehende Unklarheit bei der Angabe zur „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ wurde bis zur Begehung beseitigt und eine gemäß §§ 13 I RPO, 8 I SPO vorgesehene Prüfungsform, namentlich „Vorführung, Aufführung, Lehrprobe (VAL)“, aufgeführt.

Für den Bachelorabschluss sind 180 ECTS-Punkte nachzuweisen (§§ 3 I, 4 I RPO, § 3 I SPO), der Studiengang entspricht damit der einschlägigen Anforderung aus § 8 II StudAkkV-Brb.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt gemäß § 14 V RPO 12 ECTS-Punkte. Dies entspricht der Anforderung aus § 8 III S. 1 StudAkkV-Brb.

Die übrigen Prüfpunkte aus § 8 IV bis VI StudAkkV-Brb sind für dieses Studiengangskonzept nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 StudAkkV-Brb.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Als praxisintegrierendes Studiengangskonzept setzt die Durchführung des Programms den Abschluss eines Ausbildungs- und Anstellungsverhältnisses mit einem externen Kooperationspartner voraus. Diese müssen ihrerseits einen Beitrag zur Durchführung des Studiums leisten. Dieses Dreiecksverhältnis zwischen Arbeitsstelle, Studierenden und Hochschule ist in individu-

ellen Verträgen zwischen den Beteiligten geregelt, deren Vertragsmuster den Unterlagen beige-fügt sind (Band II, S. 126 ff, 179 ff).

Im Kooperationsvertragsmuster sind Art und Umfang der Kooperation mit der Praxiseinrichtung auf eine Weise geregelt, dass die Durchführung des Studienprogramms für die Dauer von 3 Jahren ab Vertragsschluss sichergestellt wird. Der Vertragsentwurf sieht eine automatische Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr vor, wenn keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Die Kündigungsfrist ist so bemessen, dass ein neuer Vertragspartner gefunden werden kann. Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass die zum Zeitpunkt der Kündigung im Studiengang immatrikulierten Studierenden ihr Studium noch beenden können.

Im Vertragsmuster des Ausbildungs- und Anstellungsvertrags mit Studierenden sind zwar Schadenersatzregelungen für den Fall vorzeitiger Beendigung enthalten, jedoch keine Verpflichtung der Studierenden, sich einen anderen Praxispartner zu suchen. Auch in den Satzungen der Hochschule ist dieser Fall nicht erwähnt und geregelt. Weil die Durchführung des Studiums zwingend auf einen Praxispartner angewiesen ist, ist darin ein konstruktiver Mangel zu erblicken, der behoben werden muss.

Außerdem sollten in den Kooperationsverträgen mit den Studierenden ein Passus ergänzt werden, der die Fälle von Nachteilsausgleich und eine damit einhergehende Verlängerung der Studiendauer erfasst. Ein denkbarer Fall kann hier die Geburt eines Kindes während der dreijährigen Regelstudiendauer sein oder eine (womöglich nur zeitweilige) körperliche Behinderung wegen eines Unfalls oder dergleichen.

Die Unterrichtssprache(n) sind in den Vertragsentwürfen nicht geregelt. Weil § 9 I StudAkkV-Brb dies fordert, sollte ein entsprechender Passus ergänzt werden.

Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind hinsichtlich der sächlichen Ausstattung aufgeführt. Hier kooperiert die Hochschule mit der Waschhaus gGmbH, um insbesondere deren Tanzstudio und die Bühnen für den Lehrbetrieb nutzen zu können. In einem allgemeinen Text wird auf der Webseite der Hochschule der Mehrwert des dualen Studiums durch eine planmäßige Verbindung von Theorie und Praxis beschrieben (vgl. <https://www.fhchp.de/studienangebot/dual-studieren/>, abgerufen am 04.02.2020). Die Darstellung ist nachvollziehbar. Auf diese Informationen verweist auch ein Absatz in der Beschreibung des hier zu bewertenden Studiengangs (<https://www.fhchp.de/studienangebot/bewegung/>). An zentraler Position des Internetauftritts der Hochschule finden sich weitere Informationen über den Lernort Praxis, die Praxisbegleitung im Studium, Möglichkeiten für Studierende, Praxispartner zu finden und schließlich auch für die Praxispartner, um selbst diesen Status zu erlangen (vgl.: <https://www.fhchp.de/praxispartner/>).

Eine pauschale Anrechnung außerhochschulisch erlangter Kenntnisse und Fähigkeiten ist im Studiengang nicht vorgesehen. Vielmehr sind Leistungen, die in Ausführung des Curriculums außerhalb der Hochschule erbracht werden, Gegenstand des Studiums. Für sie bedarf es deshalb keiner Darlegung eines dem Hochschulniveau äquivalenten Qualifikationsniveaus. Für individuelle Anerkennung und Anrechnung bereits erlangter Kompetenzen gelten die allgemeinen Regeln aus § 8 RPO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Auf der Internetseite der Hochschule wurden Erläuterungen zum Mehrwert der bestehenden Kooperationen mit Praxiseinrichtungen ergänzt, die bei Erstellung des Selbstberichts der Hochschule noch nicht existierten.

Die Vertragsvorlage des Ausbildungsvertrags enthält keine hinreichenden Regelungen im Falle vorzeitiger Beendigung des Ausbildungs- und Anstellungsvertrags mit dem Träger. Auch eine Verlängerungsoption, bspw. bei Gewährung von Nachteilsausgleich, ist nicht erwähnt. Weil die Regelung § 9 StudAkkV-Brb das Verhältnis zwischen Hochschule und Studierenden nicht an-

spricht, kann die Tatsache, dass die Ausbildungs- und Anstellungsverträge wesentliche Sachverhalte aus diesem Verhältnis nicht erfassen, aus Sicht der Agentur nicht beauftragt werden.

§ 14 V Nr. 5 HG Brandenburg entfaltet gemäß §§ 1 I, 83 II HG Brandenburg keine Wirkung für die private Hochschule.

Unter Berücksichtigung der Gedanken aus § 12 II, III und § 15 StudAkkV-Brb empfiehlt die denoch Agentur dringend, im Dreiecksverhältnis zwischen Hochschule, kooperierenden Unternehmen und Studierenden den Fortfall oder die Modifikation der Vertragsverbindung zwischen Studierenden und kooperierender Einrichtung sachgerecht zu regeln.

Wegen der Anforderung aus § 9 I StudAkkV-Brb sollte die Unterrichtssprache in den Vertragsentwürfen ergänzt werden.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkV-Brb)

§ 10 StudAkkV-Brb ist nicht einschlägig

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

§ 10 StudAkkV-Brb formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begehung wurden insbesondere die Zugangsregelungen und ihre Wirksamkeit vor dem Hintergrund von § 9 LHG Brb diskutiert. Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen erschienen der Gutachtergruppe bei grundständigen Studienprogrammen zunächst nicht zulässig. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums gelten jedoch nur ausgewählte Bereiche des Hochschulgesetzes auch für private Hochschulen wie die FHCH Potsdam. § 9 LHG Brb zählt nicht dazu. Daher ist es zulässig, dass die FHCH Potsdam an die Immatrikulation zum grundständigen Bachelorstudium weitere fachbezogene Voraussetzungen knüpft als eine Hochschulzugangsberechtigung.

Ferner wurde die duale Konstruktion des Programmes im Hinblick auf eine angemessene Gesamtarbeitsbelastung hinterfragt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkV-Brb)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist an ausführlich ausformulierten Qualifikationszielen ausgerichtet. Im Antragstext sind insbesondere zwei Bündel von Befähigungsfeldern herausgearbeitet, die mit den Begriffspaaren „Wissen und Verstehen“ sowie „Können und Handeln“ bestimmte Kompetenzfelder abgrenzen.

Auch die beruflichen Betätigungsfelder sind plastisch dargestellt. Zudem erklären die Dokumente, worunter die Verantwortlichen eine Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement im Lichte der fachlichen Ausrichtung des Studienprogramms verstehen. Auch diesen Facetten sind als Qualifikationsziele des Studiengangs beschrieben.

Aus der erwähnten Rubrik „Wissen und Verstehen“ erlangen die Studierenden folgende Kompetenzen: Die Absolventen (vgl. Band I, S. 9, 10):

- *„verfügen über Kenntnisse wissenschaftlicher Forschungsmethoden und Arbeitsweisen*
- *kennen die in der Sozialen Arbeit aktuellen Theorien, Handlungsfelder und Methoden und verstehen deren Chancen und Probleme*
- *verstehen ästhetisch-kreative Praxen als Medium sozialpädagogischen Handelns und kennen deren Methoden und Einsatzgebiete im Rahmen kultureller Bildung*
- *erwerben soziologische, pädagogische und entwicklungspsychologische Kenntnisse über die Lebensphasen der verschiedenen Klientelen Sozialer Arbeit*
- *kennen und verstehen sozialpädagogisches Handeln vor dem Hintergrund spezifischer Lebenslagen*
- *begreifen Bewegung als Lern- und Bildungsmedium für emotionale, kognitive, motorische, personale und soziale Entwicklungsprozesse eines Menschen und kennen die aktuellen wissenschaftlichen Bezugstheorien*
- *verstehen Bewegungshandeln als Notwendigkeit und Basis für eine selbstbestimmte, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe, als Schlüssel zur individuellen Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit und als Verhandlungsmedium für menschliche Selbst- und Weltverhältnisse*

- *kennen Bewegungs- und tanzpädagogische Konzepte, die Handlungsfelder und deren methodische Pluralität*
- *erlangen eine selbstreflektierte fachpraktische Kompetenz im Umgang mit verschiedenen Körper- und Bewegungstechniken und deren ästhetisch-kreativer Performance*
- *kennen rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen, Konzepte und Methoden der Qualitätsentwicklung, der Konzeptionsentwicklung und der Arbeit in und mit sozialpädagogischen Teams“*

Im Zusammenhang mit dem „Können und Handeln“ zählt die Hochschule folgende Kompetenzen auf (Band I, S. 10): Die Absolventen:

- *„nutzen Kenntnisse wissenschaftlicher Forschungsmethoden und Arbeitsweisen, um eigene Fragestellungen wissenschaftsbasiert zu verfolgen*
- *reflektieren professionell, kritisch und methodenkompetent die Voraussetzungen des eigenen Arbeitens im Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit*
- *interagieren und kommunizieren professionell mit den Adressat*innen Sozialer Arbeit und deren Umfeld unter Wahrung einer engagierten Rollendistanz und in ihrer je eigenen Identität*
- *können sich die individuelle und soziale Lebenswelt ihrer Klientel auf der Basis theoretischen Wissens sowie unter Einbezug rekonstruktiver Ansätze erschließen und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns machen*
- *entwickeln Tanz- und Bewegungsangebote für heterogene Adressat*innen, welche die individuellen Potenziale und Förderbedarfe berücksichtigen und fördern individuelle ästhetische Ausdrucksmöglichkeiten sowie kommunikativ-kreative Prozesse*
- *entwickeln Transferkompetenz für eine konzeptionelle, anwendungsbezogene Etablierung von Bewegungs- und Tanzangeboten, die sich an den Bedürfnislagen der Akteur*innen und Klientel orientiert und zugleich dem individuellen und sozialen Bildungscharakter von Bewegung gerecht wird*
- *nehmen die Potentiale künstlerisch-ästhetischer Prozesse in Sozialer Arbeit wahr und machen diese zum Ausgangspunkt des Zugangs zu den Adressat*innen Sozialer Arbeit*
- *können basierend auf einem vielfältigen Methoden- und Medienspektrum gemeinsam und partizipativ pädagogische Beziehungen und Situationen respektvoll und anerkennend gestalten und pädagogische Aktivitäten planen und begleiten*
- *schaffen konzeptbasierte Angebote, Foren und Plattformen zur Darstellung von tanz- und bewegungsbasierten sowie ästhetischen Ausdrucksweisen“*

Zur Berufsbefähigung führt die Hochschule aus (Band I, S. 8):

*„Die Studierenden werden qualifiziert, um in Institutionen der Elementarbildung (Kita, Ganztagsbereich in den Grundschulen) als Bewegungspädagog*innen eine körper- und bewegungsbezogene Persönlichkeitsbildung und Gesundheitsförderung realisieren zu können (Kreativer Kindertanz, Bewegungsparcours, Haltungsschulung, Bewegungsspiele) und Konzepte der Psychomotorik (inkl. Bewegungskindergarten) umzusetzen. In den Handlungsfeldern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendfreizeitzentren, Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfe zur Erziehung) bieten sich verschiedene Bewegungs-, Tanz- und Trendsportbereiche (Breakdance, Contemporary, Krafttraining, Yoga, Akrobatik, Parcour, Wassersport, Tanzprojektarbeit) an, um den Selbstwert und die Sozialkompetenz der Klientel zu stärken. In den Handlungsfeldern mit Inklusionsschwerpunkt (Einrichtungen für körperlich und geistig beeinträchtigte Menschen, Seniorenheime) stehen für die zukünftigen Bewegungspädagog*innen bewegungserhaltende und körperstärkende wie auch gesundheitsfördernde Maßnahmen im Zentrum der Tätigkeit: Sportkurse, Rückenschule, Tanzangebote wie Kreistänze oder Sitztänze.“*

Die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement ist in verschiedener Hinsicht definiert. Zentraler Punkt ist, dass den Studierenden eine Haltung aufgezeigt werden soll, die dem Leitbild der Hochschule entspricht: Menschen als Subjekte ihrer eigenen Lebensgeschichte wahrzunehmen und ihnen ihre Lebensgeschichte verantwortungsbewusst und in Freiheit realisieren zu lassen

(vgl. Band I, S. 8). Eine Befähigung für Maßnahmen der Gesundheitsbildung und -förderung wird auch unter ihrem Aspekt einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe verstanden. Bewegungsbildung stellt ein wertvolles Konzept dar, aktuelle Aufgaben und Ziele der Sozialen Arbeit ressourcenorientiert und diversitätsgerecht zu unterstützen und die Autonomie und Handlungsmacht von Menschen zu stärken. Ihre berufliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit sollen die Absolventen des Studiengangs kritisch und engagiert in der heutigen Gesellschaft verorten können (Band I, S. 9).

Eine demgegenüber sehr abstrakt zusammengefasste Zielbeschreibung findet sich auch in § 2 SPO: *„Der akademische Grad Bachelor of Arts im Studiengang ‚Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit‘ stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik sowie in der Bewegungs- und Tanzpädagogik in verschiedenen sozialen Berufsfeldern anzuwenden, eigenständig zu gestalten und zu verantworten.“*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lernzielbeschreibungen erfassen sämtliche Ebenen, die nach § 11 I StudAkkV-Bbg einer Beschreibung bedürfen.

Die Verantwortlichen haben acht Zielbündel formuliert und die Einzelnen Befähigungen in kompetenzorientierter Weise aufgezählt. Dem Leser wird klar, in welchen Bereichen welche Art von Befähigung angezielt ist. Den Ausführungen sind auch die Modulziffern beigefügt, in denen jedes der gebündelten Lernergebnisse konkret angesteuert wird. Dieser Verweis ist hier nicht unbedingt erforderlich, aber fürs Erfassen der Konzeption sehr gut geeignet. Die Gutachtergruppe war dadurch in die Lage versetzt, jedes der behaupteten intendierten Lernergebnisse anhand der zugehörigen Modulbeschreibungen und Modulinhalte prüfen zu können. Die Aufbereitung ist sehr aufschlussreich, allerdings auch zu umfangreich, um sie in einem Akkreditierungsgutachten einzeln auszuwerten.

Ein Grund, diese ausführliche Beschreibung nicht einzeln abzarbeiten besteht auch darin, dass diese Formulierungen eigens für die Durchführung des Verfahrens gewählt wurden, um also der Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsrat das Studiengangskonzept anhand seiner Qualifikationsziele näherzubringen. Den Studierenden und in der Welt der Berufstätigkeit sind diese Informationen nicht verfügbar. Ihnen stehen nur die Angaben in § 2 SPO und – nach Abschluss des Studiums – im Diploma Supplement zur Verfügung. Diese sind hinreichend aussagekräftig.

Aus den gewählten Formulierungen wird deutlich, welches Niveau angestrebt wird, auch wenn die beschreibenden Merkmale sich nicht der Nomenklatur des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse bedienen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Aspekte umfassen Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation. Für die Gutachtergruppe bestanden keine Zweifel, dass mit den Zielbeschreibungen ein Bachelorprogramm dargestellt wird.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung bestand kein Diskussionsbedarf. Die erwähnten Ziele erschienen der Gutachtergruppe vollkommen adäquat.

Lediglich hinsichtlich der Berufsbefähigung, die als Begrifflichkeit aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag nicht wörtlich in die Rechtsverordnung übernommen wurde, ergab sich die Frage, in welchen Bereichen die Absolventen denn tatsächlich eine Anstellung finden oder sonst berufstätig werden. Diese Frage ist besonders vor dem Hintergrund relevant, dass den Absolventen eine generelle staatliche Anerkennung der Abschlüsse für eine Tätigkeit in der Sozialarbeit versagt bleibt. Schließlich wurde auch die Eingruppierung der Absolventen in die Tarifstrukturen hinterfragt, um sich ein Bild über die Reputation des Abschlusses aus der Sicht der Arbeitgeber machen zu können.

Hierzu liegen bei den Verantwortlichen noch keine sehr validen Kenntnisse vor. Der Studiengang steht zwar zur Reakkreditierung an, aber die Kohortengrößen der Studierenden sind doch

eher überschaubar. Außerdem verwiesen die Verantwortlichen darauf, dass die Umwandlung der früheren Berufsakademie in eine Hochschule neue Anforderungen an die Qualitätssicherung gestellt habe, die erst seit dieser Umwandlung gelten würden. Früher habe man den Absolventenverbleib noch nicht systematisch erfasst und kann deshalb keine fundierten Angaben dazu machen. Aus den Erfahrungen der Dozenten bleiben etwa 60 % der Absolventen in ihren Einrichtungen tätig, in denen sie das duale Studium absolvieren. Ein signifikanter Teil setzt die Ausbildung in einem Masterstudium fort, wobei sich im näheren Umkreis der Hochschule einige Möglichkeiten bieten, so an der Universität Potsdam oder an einer der zahlreichen Hochschulen im nahen Berlin.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden werden nach einer Eingangsprüfung zugelassen. Die Regelungen dazu finden sich in der Eignungsprüfungsordnung. Obschon es sich um ein grundständiges Studium handelt, müssen die Studieninteressierten eine höhere Hürde überwinden, als dies in Studiengängen öffentlicher Hochschulen nötig ist. Diese Zugangsbeschränkung ist nach einer Mitteilung des zuständigen Ministeriums (vom 20.11.2019) auch zulässig, weil die Regelungen aus dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (dort insbesondere § 9) grundsätzlich für private Hochschulen nicht einschlägig sind.

Das Modulkonzept sieht 22 Module und eine Abschlussarbeit vor. Die Strukturierung lässt sich dem grafischen Studienverlaufsplan entnehmen. Augenfällig ist die Aufteilung der Module in Trimester. Die Akkreditierungsregeln sehen (in § 26 StudAkkV-Brb) eine solche Gliederung ausdrücklich vor.

Modul	ECTS	Modulname	Trimester												
			1	2	3	4	5	6	7	8	9				
PM 01	10	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Theorieeinführungen	4	4	2										
PM 02	10	Fachwissenschaft Soziale Arbeit	4	4	2										
WPM 03	10	Human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit		2	3	5									
WPM 04	10	Pädagogisches Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit	3	2	5										
PM 05	7	Fachwissen I Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	2	3	2										
PM 06	7	Fachpraxis I: Körperarbeit, Bewegungs- und Tanztraining	3	2	2										
PM 07	6	Fachpraxis II: Elementare Bewegungspädagogik	2	2	2										
PM 08	5	Praxisreflexion													> 5*
PM 09	5	Recht und Sozialmanagement				2	3								
WPM 10	10	Kultur, Ethik, Religion				3	3	4							
WPM 11	5	Diversität in sozialen und kulturellen Kontexten				2	2	1							
WPM 12	7	Interdisziplinarität ästhetischer Praxen	3	2	2										
WPM 13	8	Interdisziplinäre Projektarbeit				2	2	4							
PM 14	5	Fachwissen II: Gestaltungs- und Bewegungsphilosophische Grundlagen				1	2	2							
PM 15	7	Fachpraxis III: Choreografische Werkstatt				2	2	3							
PM 16	8	Fachpraxis IV: Bewegungs- und Tanztechniken				2	3	3							
WPM 17	13	Professionelles Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit										5	6	2	
WPM 18	5	Menschen in besonderen Lebenslagen										1	2	2	
PM 19	10	Vertiefung Fachwissen Bewegung und Tanz										5	5		
PM 20	10	Vertiefung Fachpraxis Bewegung und Tanz										5	5		
PM 21	5	Praxisreflexion II										1	1	3	
WPM 22	5	Vertiefung Recht und Führen & Leiten										2	2	1	
PM 23	12	Abschlussmodul (Bachelorarbeit)													12
		ECTS gesamt je Trimester	21	21	20	20	19	19	19	19	19	21	21	20	

*In diesem Modul können über 6 Seminare insgesamt 5 ECTS erlangt werden.

(Grafik aus Band II, S. 47)

Aus der Grafik ist auch die duale praxisintegrierende Konstruktion des Programms ersichtlich. „Der Transfer des Fachwissens in die soziale Handlungspraxis wird durch ein kompaktes Praxisbetreuungskonzept ermöglicht, in welches u.a. Praxisreflexionsseminare und Praxistransferaufgaben integriert sind.“ (Band I, S. 11).

„Die in den sozialen Einrichtungen geleistete Zeit wird durch die Vergabe von ECTS-Punkten angerechnet. Um eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung mit Blick auf das Curriculum des Studiengangs zu gewährleisten, bedient die FHCHP sich folgender Werkzeuge:

1. *Praxishandbuch*: Im Praxishandbuch werden für jedes Studienjahr gesondert Vorschläge für den Transfer der theoretischen Studieninhalte in die Praxis gemacht. Das Handbuch wird den Praxiseinrichtungen bei Beginn der Kooperation ausgehändigt und besprochen. Im Kooperationsvertrag mit der Hochschule als auch im mit den Studierenden geschlossenen Arbeitsvertrag werden die Praxiseinrichtungen angehalten, die Inhalte des Praxishandbuchs zur Grundlage der praktischen Ausbildung der Studierenden zu machen (vgl. Bd. 2: Kooperationsvertrag Praxiseinrichtung und Ausbildungsvertrag).

2. *Praxisbesuche*: Jede/r Studierende wird im Laufe des Studiums mindestens vier Mal durch die Studiengangsleitungen und die Lehrenden der Hochschule in ihrer/seiner Praxiseinrichtung besucht. Bei diesem Besuch begutachtet der/die jeweilige Lehrende ein von den Studierenden zu diesem Zweck organisiertes pädagogisches Angebot und gibt anschließend in einer Runde aus Studierendem und Praxisanleitendem ein genaues Feedback hierzu. Ebenso wird im Rahmen der Praxisbesuche gemeinsam mit den Studierenden und Praxismentor*innen die Arbeitssituation in der Einrichtung besprochen (vgl. Bd. 2: Praxisbesuchsprotokoll).

3. *Praxisreflexionsseminare*: In jedem Trimester findet ein wöchentliches Praxisreflexionsseminar statt, in dem die Studierenden pädagogische Angebote erstellen, Falldarstellungen vorstellen und in Form kollegialer Beratung unmitttelbare Fragen und Herausforderungen ihrer Arbeit diskutieren. Die Praxisreflexion findet unter Anleitung der Studiengangsleitungen und der Professor*innen der FHCHP statt. Begleitend und zur Unterstützung eines kontinuierlichen Lernprozesses entwerfen die Studierenden über die Zeit ihres Studiums hinweg ein „Praxisportfolio“, in dem sie Praxistransferaufgaben darstellen und reflektieren (vgl. Bd. 2: Praxisportfolio). Nicht zuletzt ermöglichen die Praxisreflexionsseminare auch die Einforderung kurzfristiger Hilfe (z.B. in Form eines kurzfristigen Praxisbesuchs) durch die Studierenden.

4. *Praxiskonferenzen*: Praxiskonferenzen werden von der FHCHP zweimal im Studienjahr angeboten und dienen dem unmittelbaren Austausch zwischen der Hochschule und den Vertreter*innen der Praxiseinrichtungen. Praxiskonferenzen finden unter einem zuvor definierten Thema statt (das auch von den Vertretern der Einrichtungen angeregt werden kann) und richten sich an alle Vertreter*innen der kooperierenden Praxiseinrichtungen. Sie dienen vor allem dem direkten Austausch zwischen Hochschule und Praxis sowie der engeren Koordination und Vernetzung der beiden Lernorte.

Insgesamt entsteht durch das klar und transparent strukturierte Studium, die Entzerrung und Diversifizierung von Prüfungsleistungen sowie die systematische Verzahnung von Theorie und Praxis ein Studiengang, der seitens der Studierenden im Rahmen der für ein Vollzeitstudium üblichen Belastungen in Regelstudienzeit studiert werden kann. ...

Des Weiteren können im Studiengang drei verschiedene Schwerpunkte gewählt werden. Diese werden nach dem Studium im Diploma Supplement ausgewiesen und ermöglichen (als Resultat einer intensiven Zusammenarbeit mit den zuständigen Brandenburger Ministerien) einen Berufszugang frei von bürokratischen Hürden (vgl. auch 2.4). Die drei Schwerpunkte sind:

1. Elementarpädagogik
2. Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung
3. Inklusion“ (Band I, S. 12)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept erschien ausgereift und adäquat. Im Ergebnis erscheint besonders die Verknüpfung zwischen theoriebasierter Lehre an der Hochschule mit der Umsetzung in der Praxis und umgekehrt die Praxisreflexion in der Hochschule besonders gut organisiert. Durch die flächendeckend durchgeführten Praxisbesuche gelingt ein hervorragender Abgleich zwischen beiden Lernorten. Die Studierenden erhalten genau wie die Praxisorte eine gute Anleitung, worauf es im dualen Studium ankommt.

Der Studienaufbau ist stimmig gewählt. Die Schwerpunkte sind im Großen und Ganzen richtig gesetzt. Der Umfang der einzelnen Module erscheint angemessen. Besonders hervorzuheben ist der Umstand, dass in der jüngeren Entwicklung des Studiengangs immer mehr Studierende aufgenommen und integriert werden konnten, die nicht bereits einen tänzerischen Schwerpunkt hatten, sondern eher aus dem Bereich Artistik/Akrobatik kommen. Die Gutachtergruppe sieht es als Beweis für die hohe Anpassungsfähigkeit der Konzeption, dass diese Ausdrucksmittel in der Sozialen Arbeit ebenso zum Einsatz kommen können, wie es ursprünglich nur für „Tanz“ vorgesehen war. Entsprechend sind die Prüfungsleistungen angepasst worden. Die Prüfungen betreffen in diesen Zusammenhängen ein Lernfeld, das anhand seiner Eignung für die jeweilige Praxiseinrichtung bewertet wird. So können unterschiedliche „Bewegungsmuster“ von HipHop bis hin zu Akrobatik gleichermaßen nutzbar gemacht werden, es werden verschiedene Bewegungskompetenzen herangebildet. Als Impulse dafür diente die vom BMBF geförderte Publikation „Qualifikationsprofil Bewegung für Lehrkräfte“.

Es spiegeln sich also verschiedene Tanz- und Bewegungskulturen im Konzept wider. Für einen gewissen Anteil von Absolventen, die anschließend interkulturell tätig sind, hat der Aspekt eine besondere Bedeutung. Dieser Anspruch könnte in den Zielbeschreibungen entsprechender Module deutlicher hervortreten.

Am Studienbeginn ist ein grundlegendes Forschungsmodul (M01, wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Theorieeinführungen) vorgesehen. Es entstand die Frage, was mit den dort gewonnenen Kompetenzen geschieht, wo die Methoden eingesetzt werden. Hier konnten zwar überzeugende Antworten gefunden werden – nämlich in vielen Modulen, die einzeln genannt wurden – dennoch sollte dies deutlicher aus den Modulbeschreibungen, insbesondere den Zielbeschreibungen, hervorgehen.

„Traumapädagogik“ hält die Gutachtergruppe für ein im Pflichtcurriculum unabdingbaren standardpädagogischen Inhalt. Nach Erläuterung der Verantwortlichen kommt er in verschiedenen Veranstaltungen zur Sprache, insbesondere in einer Veranstaltung, die eine Behandlung des Themas mit tanztherapeutischen Mitteln reflektiert. Dieses sollte jedoch im Bereich der Pflichtmodule ergänzt werden und im Modulhandbuch sichtbar werden.

Die Gutachtergruppe vermisste inklusive Veranstaltungen bzw. inklusive Pädagogik, insbesondere in der Vertiefung „Inklusion“. Schon die Bezeichnung erschien unglücklich formuliert. Sie schlug „Inklusive Pädagogik und Menschen mit Behinderung“, „Inklusive Soziale Arbeit“ oder „Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung“ vor. Die Modulbeschreibungen dieses Studienschwerpunkts erschienen im Vergleich zu anderen sehr knapp ausformuliert (Band II, S. 61, 61). In diesem Zusammenhang möchte die Gutachtergruppe anraten, die UN-Behindertenkonvention in der Hochschule umzusetzen.

Als Verbesserungsidee empfiehlt die Gutachtergruppe dringend, die überfrachteten Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule WPM 17 und WPM 18 jeweils als getrennte, jeweils eigenständige und vollständig ausformulierte Module auszuarbeiten, die in die passende Position im Studienverlauf eingewählt werden können. Anstelle des Wahlpflichtmoduls WPM 17 müsste dann aus fünf eigenständigen Modulen eines gewählt werden, für das Wahlpflichtmodul WPM resultierten drei, bei der die Wahl auf eines fallen muss. Dabei sollte die Modulbeschreibung des Wahlpflichtmoduls im Studienschwerpunkt "Inklusive Pädagogik und Menschen mit Behinderung" sich auf die gesamte Lebensspanne erstrecken oder in der Bezeichnung bereits auf "das Alter" beschränkt werden, um einen Einklang von Bezeichnung und tatsächlicher Zielrichtung sowie Inhalt herzustellen.

Nicht alle fakultativen Angebote kommen zustande. Zu kleine Kurse ohne die erforderliche „Schwungmasse“ erscheinen nicht sinnvoll, deshalb erscheint das nicht als Nachteil. Eine angemessen breite Ausbildung mit guten Vertiefungsmöglichkeiten scheint dennoch sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachtergruppe verweist für Empfehlungen auf die Äußerungen zum Entwicklungsbedarf.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Um die Mobilität der Studierenden zu gewährleisten und Auslandsaufenthalte zu ermöglichen, gibt es zwei zu diesem Zweck in den Studienverlauf integrierte Zeitkorridore. Diese liegen nach dem ersten und dem zweiten Studienjahr, wenn die Studierenden ihre bisherigen Module komplett abschließen, um im darauffolgenden Jahr neue Module zu beginnen. Da das Modul 3 sich aus organisatorischen Gründen vom 2. bis zum 4. Trimester erstreckt, wird den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, die notwendigen Kurse und die Modulprüfung bereits nach dem 3. Trimester abzulegen und das Modul auf diese Weise ein Trimester früher zu beenden als im Plan vorgesehen. Da Modul 3 jährlich angeboten wird, ist es alternativ auch möglich, nach der Rückkehr aus dem Ausland die noch offenen Modulleistungen nachzuholen. Die Anerkennung der an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen erfolgt gemäß § 8 der Rahmenprüfungsordnung der FHCHP in Umsetzung des § 24 des BbgHG.“ (Band I, S. 13)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die tatsächlich erst geringe Anzahl Studierender, die einen Teil ihres Studiums im Ausland verbracht, liegt zum einen an der noch vergleichsweise kleinen Gesamtzahl Studierender in diesem Programm. Außerdem ist eine duale Studiengangskonzeption mit ihren unbestreitbaren Vorteilen einer praxisnahen Ausbildung ohnehin nicht Konzeption mit der besten Eignung für einen Auslandsaufenthalt (ohne Zeitverlust).

Eine hinreichende inhaltliche Passung für vollständige Anrechenbarkeit ist in Vollzeit-Präsenzstudiengängen kaum zu erreichen und scheitert in dualen Konzepten an der fehlenden Kooperationsmöglichkeit eines temporären dualen Praxispartners. Mit demselben Kooperationspartner ist die Fortführung des Studiums im Ausland ebenfalls schwer denkbar. Aus Sicht der Gutachtergruppe kann der Nachteil angesichts der besonderen Vorzüge des praxisintegrierenden Studiums hingenommen werden.

Umso mehr kann der in den Gesprächen erwähnte Einzelfall positiv hervorgehoben werden, in dem eine Studierende des dualen Studiengangs einen mehrwöchigen Studienaufenthalt im Ausland verbrachte. Dabei ging der entscheidende Impuls von der Praxisstätte aus, die das Studium im Ausland ermöglicht hat.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe wäre eine größere Bereitschaft zum Auslandsstudium (ohne Zeitverlust) dadurch zu unterstützen, dass die Hochschule die eher ungewöhnliche Trimesterstruktur aufgibt. So könnten wegen der größeren Übereinstimmung der Studienstruktur mit vergleichbaren Angeboten an ausländischen Hochschulen unnötige Hindernisse beseitigt werden. Durch Kooperationen mit anderen Hochschulen ergäbe sich eine weitere Möglichkeit die – momentan offenbar nicht stark ausgeprägte – Neigung der Studierenden zu einem Auslandsaufenthalt zu unterstützen.

Wer die Existenz von Anerkennungs- und Anrechnungsregeln neben ihrer maßgeblichen Verankerung in den einschlägigen Gesetzen zu den „Rahmenbedingungen zur Förderung der stu-

dentischen Mobilität“ des Studiengangskonzepts im Sinne von § 12 I 4 StudAkkV-Brb zählt, kann die Bedingung als unzweifelhaft erfüllt bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachtergruppe verweist für Empfehlungen auf die Äußerungen zum Entwicklungsbedarf.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation

*„Lehre und Forschung sowie deren Verbindung werden im Studiengang „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“ hauptsächlich von hauptamtlich lehrenden Professor*innen verantwortet. Lehrbeauftragte ergänzen die Lehre, um das Angebot zu diversifizieren. Als wachsende Hochschule erweitert die FHCHP ihr hauptberufliches Lehrpersonal kontinuierlich durch die Besetzung zusätzlicher Professuren und wissenschaftlicher Mitarbeiter. So wird z.B. ab dem Wintertrimester der Studiengang „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“ durch eine zusätzliche Professur verstärkt.“ (Band I, S. 13)*

Alle hauptberufliche Lehrenden und Lehrbeauftragte, die im Studiengang Modulverantwortlichkeit und Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 4 TWS übernehmen, sind in den Unterlagen mit Kurzbiographien aufgeführt (Band II, S. 176 ff). Die Reihenfolge richtet sich dabei nach dem Umfang der Lehrtätigkeit.

Eine Übersicht aller im Studiengang eingesetzter Dozenten enthält Band II, S. 5/6.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Modulverantwortung drückt sich dabei nicht zwingend in der eigenen Lehrleistung aus, sondern wird teils durch Administration ausgeübt.

Ein – typisches Problem – kleinerer Hochschulen ergibt sich, wenn eine verantwortliche Person ausfällt, die hier für zehn der Module Verantwortung trägt. Ersatz ist dann schwer sofort zu beschaffen. Einen solchen Fall hat es aber auch noch nicht gegeben. Das Personal vermittelte auch den Eindruck sehr hoher Identifikation und Leistungsbereitschaft.

Es kann unter vergleichsweise günstigen Bedingungen arbeiten. Die Gruppengrößen sind eher klein, jedoch im Normalfall stets groß genug für ein sinnstiftendes Studium. Dieser Umstand erscheint der Gutachtergruppe im Rahmen eines Studiums Sozialer Arbeit besonders bedeutsam. Die Gesamtkohorte aller bislang gestarteten Semester umfasste acht bis 27 Studierende. Die Anzahl konnte bisher zu jedem der vier Startzeitpunkte gesteigert werden.

Die Verbindungen des hochschulischen Lehrpersonals zu den Einrichtungen der tänzerischen Ausbildung sind über den Kooperationsvertrag abgesichert. Sie erhalten Anleitung durch die Verantwortlichen der Hochschule. Dafür wurde ein Praxisbesuchsprotokoll entwickelt (Band II, S. 171). Das dortige Personal ist in die Ausbildung eingebunden, wenn eine Überprüfung der Hochschule ergeben hat, dass ein passender Hochschulabschluss und eine passende Berufsausbildung vorliegen. Unter diesen Umständen erbringen diese Dozenten auch Lehrleistung im Studiengang. Hochschulprüfungen werden jedoch nie von Externen abgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Mit Blick auf die sächliche Ausstattung profitiert der Studiengang von der Kooperation mit der Hoffbauer Bildung gGmbH sowie mit dem Waschhaus Potsdam und der Tanzfabrik Potsdam. Durch diese Kooperationen können für die bewegungspraktische Lehre komplett ausgestattete moderne Turnhallen sowie die entsprechenden Räume der Kooperationspartner genutzt werden, in denen alles zur Verfügung steht, was für einen professionellen Unterricht im Bereich Bewegung und Tanz notwendig ist. Die Zusammenarbeit mit der Tanzfabrik geht über die Nutzung der sächlichen Ausstattung hinaus und umfasst folgende drei Punkte:

- 1. Mitgliedschaft der Tanzfabrik im Wissenschaftlichen Beirat des Studiengangs. Vor diesem Hintergrund erhält die Tanzfabrik einen grundlegenden Einblick in die Studiengangsstruktur und gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung.*
- 2. Die Tanzfabrik stellt einen Praxisplatz für eine/n Studierenden des Bewegungsstudiengangs.*
- 3. Der Studiengang nutzt die Räumlichkeiten für den praktischen Lehrbetrieb (vgl. Bd. 2: Überlassungsvertrag Tanzfabrik Potsdam) und partizipiert vom Bildungsangebot im Bereich Tanz (Teilnahme an Workshops, Tanzfestival, Probenbesuch und Aufführungen zu Sonderkonditionen).“ (Band I, S. 13)*

Der Kooperationsvertrag mit dem „Waschhaus“ und der Überlassungsvertrag mit der Tanzfabrik Potsdam sind den Unterlagen beigefügt (Band II, S. 245 bzw. 247).

Zudem enthält die Dokumentation Ausführungen zur eigenen kleinen Bibliothek am Campus, die von einer ausgebildeten Fachkraft geleitet wird. Das überschaubare Angebot wird kontinuierlich ausgebaut und insbesondere durch elektronische Medien ergänzt. Die Studierenden können darüber hinaus auf das umfangreiche Angebot der benachbarten Universitätsbibliothek der Universität Potsdam zugreifen, mit der eine Kooperation besteht.

Bei der Begehung hatte die Gutachtergruppe Gelegenheit, die neuen Räumlichkeiten des Erweiterungsbaus zu besuchen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Darstellung der sächlichen Ausstattung ist hinreichend aussagekräftig. Sie wird als gut bewertet. Insbesondere die im Neubau am Campus vorhandenen Räumlichkeiten sind zeitgemäß und vollständig für die jeweiligen Zwecke ausgestattet. Neben dem Vorlesungsbetrieb ist auch für Bewegung, Tanz und Akrobatik sehr gut geeigneter Raum vorhanden.

Im Zuge der Erweiterung hat auch die Bibliothek ein neues Domizil erhalten. Sie ist in einem denkmalgeschützten Gebäude eingerichtet, außergewöhnlich schön eingerichtet und sehr gut nutzbar. Es bestehen Zuwachsmöglichkeiten. Im selben Gebäude sind weitere Baumaßnahmen geplant, um dem Studienbetrieb insgesamt noch bessere Möglichkeiten zu bieten.

Die gute sächliche Ausstattung der Hochschule erscheint ein zentrales Anliegen des Trägers. Die Mühen um eine lückenlose Versorgung mit allen benötigten Ressourcen, die jenseits eines reinen Vorlesungsbetriebs schnell kostspielig werden, sind deutlich sichtbar und tragen erfreuliche Früchte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Im Studiengang „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“ kommt eine auf den Inhalt des jeweiligen Moduls ausgelegte Palette von Prüfungsformen zum Tragen. Neben klassischen Prüfungsformen wie Klausur, Hausarbeit oder Klausur werden besonders in den Modulen des

Bereichs Tanz und Bewegung auch praktische Prüfungen eingesetzt. Die Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen (mit Ausnahme der Praxisreflexionsmodule und der Module zur interdisziplinären Projektarbeit 8, 12, 13 und 21, in denen die Teilnahme und die Erbringung der Seminarleistungen für den Abschluss des jeweiligen Moduls ausreichend ist) und fragen die Kompetenzprofile der einzelnen Module ab.“ (Band I, S. 14)

Auch die Durchführung der Eignungsprüfung stellt eine Bestätigung erreichter Lernergebnisse im weiteren Sinne dar, auch wenn diesen ein Modulkontext fehlt. Das Verfahren ist in der Eignungsprüfungssatzung beschrieben und soll sicherstellen, dass eine grundsätzliche Eignung der Studieninteressierten gegeben ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Zusammenhang mit der Zugangsregelung erörtert die Gutachtergruppe die Eignung des Verfahrens. Resultieren tatsächlich die geeigneten Studierenden? Angesichts der stark angewachsenen Anzahl von Studienbewerbern (Band II, S. 9) und der demgegenüber moderat angewachsenen Anzahl zugelassener Studierender bei gleichzeitig sehr geringem Schwund (vgl. Band II, S. 10) scheint es ein sinnvolles Auswahlverfahren zu sein. Zu Bedenken gab die Gutachtergruppe, dass die Kriterien der Auswahlentscheidung nicht sonderlich transparent erscheinen. Dies hat Auswirkungen auf die Studieninteressierten und auch auf die Personen, welche die Auswahlentscheidung treffen müssen. Die Verantwortlichen wollen aber ausdrücklich gerade nicht einen genau definierten Leistungsdruck aufbauen, sondern sich ein ungetrübtes Bild von den Aspiranten und deren Herangehensweise, ihre Problemlösungskompetenz verschaffen.

Jenseits der Zugangsprüfung ist das Prüfungssystem im Studiengang ohne Zweifel gut geeignet und transparent. Es kommen vielfältige Formate zum Einsatz, auch Portfolios. Nach Ansicht der Gutachtergruppe können die zu erzielenden Kompetenzen jeweils gut abgebildet werden. Der Einfluss der Praxisanleiter auf die Modulnoten ist beschränkt, jede Prüfung wird letztgültig von einer Lehrkraft der Hochschule bewertet.

Ein Entwicklungsbedarf ist nicht ersichtlich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Bachelorprogramm ist als duales praxisintegrierendes Vollzeitstudium organisiert. Sämtliche Studierenden müssen für die Zeit des Studiums grundsätzlich einen Anstellungsvertrag mit einer geeigneten Praxiseinrichtung vorweisen. Es handelt sich um ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis (vgl. Band I, S. 4).

Das Studium ist unterteilt in einen theoriebasierten Teil, der direkt an der Hochschule umgesetzt wird, und einem in Verantwortung der Hochschule am Ort der Praxiseinrichtung durchgeführten praktischen Teil.

„Der Wechsel zwischen theoretischen und praktischen Phasen findet in jeder Woche statt. Drei Tage absolvieren die Studierenden das Präsenzstudium an der Hochschule und zwei Tage verbringen sie im Lernort Praxis.“ Für das Studium müssen die Studierenden einen nennenswerten Betrag Studiengebühren zahlen. Dieser Betrag wird jedoch (im Regelfall) durch die Ausbildungsvergütung der Praxiseinrichtung gedeckt. Die Studierenden sind berechtigt, Leistungen nach dem BAFÖG zu beziehen.

Der Umfang der Tätigkeit in den Praxisorten ist individuell unterschiedlich geregelt. Eine Vollzeitstelle bekleiden die Studierenden als Auszubildende jedoch nicht. Die Gesamtarbeitsbelas-

tung wird auf Grundlage der relativ jungen Evaluationsordnung regelmäßig erhoben. Ein Beispiel einer Lehrevaluation, ein vollständiger Lehrevaluationsbericht und ein Vergleich zweier Befragungsergebnisse zu unterschiedlichen Zeitpunkten ist den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 215 ff, 217 ff, S. 224 ff).

Das Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist völlig überschneidungsfrei, obwohl zahlreiche Module ausweislich der Modulbeschreibungen nicht exklusiv für diesen Studiengang, sondern für „alle Studiengänge“ angeboten werden. (Dass diese Angabe verändert werden sollte, wird bereits im Kapitel zu § 7 erwähnt.) Das liegt an den (noch) gut überschaubaren Gruppengrößen in einer nicht ausufernden Anzahl von Studiengängen der Hochschule.

Der Arbeitsaufwand, der jedem Modul zugeordnet ist, drückt sich in der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte aus, die im Modell der Hochschule (gemäß § 3 I SPO) mit 30 multipliziert werden muss. Sämtliche Module sind für einen Abschluss innerhalb von maximal drei Trimestern (entspricht einem Studienjahr) vorgesehen. Dass diese Konzeption mit der tatsächlichen Durchführung des Studiums korreliert, wird im Rahmen der Evaluationen hinterfragt.

Jedes Modul schließt mit nur einer Prüfungsleistung ab. In manchen Fällen sind alternative Formen möglich. In anderen Fällen kommen Studienleistungen wie ein Lerntagebuch hinzu. Von besonderer Bedeutung in den bewegungs- und tanzpraktischen Modulen ist die Prüfungsform „Vorführung, Aufführung, Lehrprobe (VAL)“, die im Studium mehrfach vorgesehen ist.

Keines der Module umfasst einen geringeren Umfang als fünf Leistungspunkte.

Unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs geht die Dokumentation auf Beratungsangebote der Hochschule ein, die ebenfalls ein wichtiges Element der Studierbarkeit darstellen. Darauf geht das Gutachten in den Ausführungen zu § 15 StudAkkV-Brb ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb ist für die Studierenden aufgrund der im Voraus feststehenden und gleichförmig geplanten Präsenzzeiten an der Hochschule gut planbar. Diese Organisation gewährleistet eine hohe Verlässlichkeit.

Der jedem Modul zugeordnete Arbeitsaufwand ist plausibel. Er wird regelmäßig überprüft. In den Evaluationsbögen sind mehrere Fragen enthalten, die der Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung dienen und einen Abgleich der von den Studierenden aufgewendeten Zeit mit den zugeordneten Leistungspunkten ermöglichen. Die Gesamtbelastung der Studierenden durch Studium und Ausbildung könnte in einer gezielten Fragestellung deutlicher anklingen.

Bei nur einer Prüfungsleistung in allen Modulen, die ihrerseits in keinem Fall den Mindestumfang von fünf Leistungspunkten unterschreiten, stellt sich keine Abwägungsentscheidung, ob die Prüfungsbelastung angemessen ist. Da alle dafür maßgeblichen Faktoren innerhalb des Soll-Bereichs festgelegt sind, besteht eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungs-dichte. Hinsichtlich der Prüfungsorganisation gab es keine gegenteiligen Anhaltspunkte.

Für die Verbesserung der Studierbarkeit äußerten die Studierenden Vorschläge, die von der Gutachtergruppe durchaus (mit-)geteilt werden können: Manche Inhalte würden nicht so vertieft, wie sich das einzelne Studierende erhofft hatten. Das sehr motivierte Mitarbeiter-team in der Hochschulverwaltung könnte eine durch zusätzliche Personen noch besser unterstützt werden. Mehr Lehrpersonal wird stets als Vorteil betrachtet. Diese allgemeinen Wünsche lassen den Schluss zu, dass eine hohe Zufriedenheit herrscht. Niemand forderte beispielsweise die Abschaffung oder Reduzierung der Studiengebühren. Die Studierenden sind angesichts dessen, was ihnen für die Gebühren geboten wird, zufrieden. Die Betreuung durch die Dozenten wird als sehr eng und zielführend wahrgenommen.

Die Einhaltung der Regelstudienzeit ist durch die gut nutzbaren Präsenzzeiten an der Hochschule, eine mittlerweile sehr gut vervollständigte sächliche Ausstattung, die sorgfältig ausgewählte personelle Besetzung und nicht zuletzt der ausgeprägten Lernbereitschaft der Studierenden gut zu bewältigen. Zwar ist erst eine Kohorte am Ende der Regelstudienzeit angekom-

men, und von ihr überschreitet ein eher hoher Prozentsatz die vorgesehene Studiendauer. Dies liegt aber nach Überzeugung der Gutachtergruppe auch an den normalen Anlaufschwierigkeiten, die überwunden werden müssen. Dies spiegelt sich auch in den nicht stets hervorragenden Evaluationsergebnissen früherer Lehrveranstaltungen, bei denen auch der Praxisbezug der Seminare kritisiert wurde.

Aufgrund der seither deutlich verbesserten Studienbedingungen, den mittlerweile eingespielten Praxisverbund und einer geschärfter Wahrnehmung für die richtige Auswahlentscheidung bei der Zulassung ist davon auszugehen, dass weitere Regelstudienzeitüberschreitungen nicht auf fehlerhafte Organisation oder andere, von der Hochschule zu vertretende Umstände zurückzuführen sein werden. Bei den Evaluationen könnte eine gezielte Frage in diese Richtung ergänzt werden.

Die eher ungünstigen Bedingungen für studentische Mobilität sind bereits bei der Betrachtung der Konzeption erwähnt. Dort hat die Gutachtergruppe auch eine Empfehlung ausgesprochen, die sich auf die Bedingungen der Studierbarkeit auswirken wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Regelungen der Studienakkreditierungsverordnung erwähnten nicht, was sie unter einem „Studiengang mit besonderem Profilanspruch“ verstehen. Ausgehend von § 4 I StudAkkV-Brb könnten die dort erwähnten Profile gemeint sein. Es sind jedoch lediglich Profile eines Masterstudiengangs erwähnt, um das es sich hier nicht handelt.

Weil in Brandenburg keine „Begründung“ zur Rechtsverordnung veröffentlicht wurde, könnte der entsprechende Text aus der „Musterrechtsverordnung“ herangezogen werden. Dort verweisen die Ausführungen zum „besonderen Profilanspruch“ auf andere Aspekte, genannt ist auch der Begriff des dualen Studiums. Die Hochschule widmet diesem Umstand kein eigenes Kapitel in ihrer Dokumentation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sich aus der dualen Konzeption ergebenden Besonderheiten sind unter den passenden Gesichtspunkten in der Darstellung der Hochschule und auch hier im Gutachten angesprochen. Besonderheiten ergeben sich bei der Konzeption, der Transparenz, der Studierbarkeit und der Qualitätssicherung. Auf diese Ausführung wird verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Der Bachelorstudiengang „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“ wird in Zusammenarbeit mit dem haupt- und nebenberuflichen Kollegium der FHCHP kontinuierlich diskutiert und weiterentwickelt. Dafür werden Klausurtag und Arbeitstreffen des Bewegungsteams (vgl. 2.4) durchgeführt. Weiterhin wurde das Konzept des Studiengangs in einer Arbeitsgruppe den Studierenden vorgestellt und inhaltlich diskutiert. In die Ergebnisse der Beratungen fließen Er-

fahrungen und Bedarfe der Praxisvertreter*innen ein, die über Praxisbesuche und Praxiskonferenzen erfasst wurden.

Die wachsenden fachlichen Anforderungen an bewegungspädagogische Fachkräfte werden in der BMBF geförderten Publikation „Qualifikationsprofil Bewegung für Lehrkräfte“ thematisiert. Selbige betont, dass neben dem Input an fach- und handlungsspezifischem Wissen vor allem die Selbsterfahrung mit Bewegung sowie eine positive Bewegungsbiografie der Pädagog*innen über die Qualität, den Erfolg und die nachhaltige Etablierung bewegungsbildender und -pädagogischer Interventionen in den Einrichtungen entscheiden.

Dieser Empfehlung wird durch die Verankerung von fünf bewegungs- und tanzspezifischen, fachpraktischen Modulen im Curriculum Folge geleistet. Darüber hinaus bedarf es einer professionell gerahmten Reflexions- und Transferkompetenz, um die Übertragung von der Selbsterfahrung in einen pädagogischen Vermittlungsprozess gewährleisten zu können. Die Module im Studiengang zeichnen sich neben der Wissensvermittlung durch eine Kompetenzausbildung von Fertigkeiten und Einstellungen aus. Dies bildet zugleich den konstitutiven Charakter aller Studiengangmodule.

Als anschlussfähige methodische Empfehlungen erweisen sich die vom BMG und BZgA publizierten Disseminierungen der „Nationalen Empfehlungen für Bewegung“, die als:

1. Empfehlungen für Bewegung
2. Empfehlungen für Bewegungsförderung
3. Präsentation von guten Praxisbeispielen

veröffentlicht wurden. Die Ergebnisse sind orientierend für die Weiterentwicklung des Curriculums im Studiengang. ...

Als weitere fachspezifische Anregung und Referenz seien die Bestrebungen der Gesellschaft für Tanzforschung (GTF) und des Bundesverbandes Tanz in Schulen angeführt, ein Leitbild für das Berufsfeld der Tanzpädagogik zu entwickeln.“ (Band I, S. 14, 15)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe erschien das Curriculum gut durchdacht und angemessen ausgestaltet. Die Maßnahmen zur Sicherstellung von Aktualität und Adäquanz sind ausreichend. Die Vorkehrungen für eine weitere strukturelle Verbesserung sind zu begrüßen.

Insgesamt ist das Streben nach Aktualität der Studieninhalte und dem Einsatz moderner didaktischer Methoden deutlich erkennbar und positiv hervorzuheben. Alle Studieninhalte erschienen der Gutachtergruppe demgemäß „up to date“, sie können gut in die Praxis übertragen werden und umgekehrt.

Neue Anforderungen an die Soziale Arbeit werden sinnvoll integriert. Auf dem Hermannswerder bestehen Kontakte zu einem Hospiz, zu einer Alteneinrichtung und auch zu jungen Menschen mit traumatischer Migrationsgeschichte. Auch durch den Bedarf dieser Menschen wirken Impulse auf den Studiengang, der eine gut geeignete Antwort darauf darstellt.

Diese wechselwirkenden Prozesse werden von den Lehrenden in angemessener Weise auf wissenschaftlicher Ebene begleitet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es handelt sich nicht um einen Studiengang, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden sollen. Darum sind keine besonderen ländergemeinsamen oder länderspezifischen Vorgaben für solche Art Studiengänge zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es handelt sich nicht um die Akkreditierung eines Lehramtsstudiengangs, vgl. Ausführungen zu § 13 Abs. 2 StudAkkV-Brb.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Der Studiengang verfügt über verschiedene Instrumente, die ein kontinuierliches Monitoring sichern, um einen erfolgreichen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Die mit 210 Studierenden vergleichsweise kleine Größe der Hochschule erlaubt es, einen direkten Kontakt zu Studierenden, Praxispartnern, kooperierenden Einrichtungen und anderen für den Hochschulbetrieb wichtigen Personen und Einrichtungen zu unterhalten und entsprechend schnell auf Qualitätsmängel zu reagieren.

*Von zentraler Bedeutung in diesem Prozess ist die Studierendenvertretung. In jedem Studienjahr gibt es bis zu drei Studierendenvertreter*innen, die die Interessen und Bedarfe der Studierenden in verschiedenen Organen und Gremien der Hochschule vertreten. Dies sind vor allem der akademische Senat als zentrales Gremium der Hochschule als auch der Prüfungsausschuss. Bei speziellen Themen haben die Studierendenvertreter*innen auf Einladung hin die Option, ihre Anliegen in den Sitzungen des Präsidiums vorzutragen.*

*Zudem unterhalten die Studierendenvertreter*innen einen engen Kontakt zur Leitung des Studiengangs „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“. Bei Bedarf kann eine Jahrgangversammlung mit dem jeweiligen Studienjahr einberufen werden, um gemeinsam Lösungsansätze zu diskutieren. Ebenfalls wird in der Form von Arbeitstreffen der Studierendenvertretung mit der Studiengangsleitung über aktuelle Entwicklungen und Veränderungen im Hochschul- und Studiengangsalltag informiert*

*Ein weiteres wichtiges Instrument des Monitorings stellen die Teamtage mit den nebenberuflich tätigen Lehrkräften der Hochschule dar. Diese Dozent*innen vertreten vorrangig den Seminarbetrieb im Bereich Bewegung und Tanz. Die Teamtage finden zwei bis drei Mal pro Studienjahr statt und dienen dem Informationsaustausch zum Lehrbetrieb wie auch zu hochschulischen Belangen. Es werden Seminarpläne abgestimmt und es erfolgt ein Austausch zu theoretischen und praktischen Inhalten des Curriculums. Besonderes Anliegen des Austauschs ist es, einen inhaltlich dichten und aufeinander Bezug nehmenden Vorlesungsplan für die Studierenden zu ermöglichen. Darüber hinaus finden auch Arbeitstreffen zwischen einzelnen Dozierenden und der Studiengangsleitung statt. Sie dienen der detaillierten Planung und Organisation der Seminare.“ (Band I, S. 15, 16)*

Die Evaluationen haben ihre Grundlage in der Evaluationsordnung, die den Unterlagen beigelegt ist (Band II, S. 208). Sie beschreibt Ziele (§ 2 EvO), Mittel (§ 4 ff EvO) und Prozesse. Die Betroffenen werden über die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung informiert (§ 4.1 IV EvO). Die Ergebnisse anderer Erhebungen, z.B. Praxisevaluation und Absolventenbefragungen, werden allerdings nicht direkt den Studierenden zur Verfügung gestellt.

Datenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt (vgl. § 6 EvO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule ein System zum kontinuierlichen Monitoring der Studiengänge eingeführt hat. Auf Grundlage der Erhebungen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen ist bei einer erneuten Überprüfung eingeschlossen.

Das Monitoring ist vielschichtig aufgebaut, spiegelt sich aber nicht vollständig in Regelungen wie der EvO wider. Das erscheint aber auch nicht erforderlich, wenn zentrale Prüfpunkte von der EvO erfasst sind. Das ist der Fall (vgl. § 2 V EvO). Sowohl die Konzeption als auch die einzelnen kommunikativen Formate zeugen von einer durchdachten Vorgehensweise. Die Studierenden fühlen sich dadurch auch gut betreut und in die Qualitätssicherung eingebunden.

Aufgrund der geringen Anzahl Studierender in den Kohorten sind die Rückmeldungen noch mit Zurückhaltung zu behandeln. Erst wenn eine gewisse Datenmenge oder einheitlich extrem abweichende Werte entstanden sind, sollte Folgerungen daraus gezogen werden. Dazu ist es in diesem Studienprogramm aber bislang nicht gekommen. Ungünstige Umstände können schon auf niederschwelliger Ebene der Rückmeldeschleifen bewertet und abgestellt werden. Bei den zentral geregelten Befragungen tauchen sie dann womöglich nicht erst auf.

Eine wichtige Erkenntnisquelle von Erhebungen sieht die Gutachtergruppe in der Befragung von Absolventen. Die Hochschule sollte sich frühzeitig um die erforderlichen Kontaktdaten und Einwilligungserklärungen bemühen, damit die Erhebungen nicht an diesen Punkten scheitern. Eine wichtige Frage der Gutachtergruppe in diesem Zusammenhang war, ob die Studierenden tatsächlich in der zum Ziel des Studiengangs erklärten Berufssphäre ankommen. Auch die Frage nach der tariflichen Vergütung stellte sich dabei.

Nachdem erst jüngst die staatliche Anerkennung des Studienabschlusses für ausgewählte Vertiefungen ausgesprochen wurde, hat sich der Status der Absolventen verbessert. Früher geschah dies nur aufgrund von Einzelfallentscheidungen. Das ist eine erfreuliche Entwicklung. Dennoch sollte bei den Zielen der Evaluationen aufgenommen werden, dass sie auch dem Zwecke dienen, die Eignung der Studiengangskonzepte im Hinblick auf die jeweils ausgewiesene Berufsbefähigung zu prüfen. Das ist bislang nicht der Fall und in § 4.4 EvO nur zurückhaltend an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StudAkkV-Brb. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Aufgrund der genderspezifischen Verteilung der Teilnehmenden in Studiengängen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik im Allgemeinen und aus dem Bereich Bewegungspädagogik und Tanz im Besonderen zeichnet sich der Studiengang „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“ durch eine Verteilung der Studierenden aus, die einen überproportionalen Anteil von Frauen aufweist. Die FHCHP versucht sich im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen für eine Anhebung der Männerquote in sozialen

Berufen stark zu machen. Im Rahmen der Informationstage, der Studienberatungen und der Eignungsprüfungen bzw. Eignungsgespräche werden Männer besonders zum Studium an der FHCHP ermuntert. Dabei ist es Ziel der Einrichtung, die Vermittlung von Männern in pädagogische Berufe zu fördern sowie die Diversität in den Teams zu erhöhen, vor allem auch, um der Klientel ein größeres Spektrum an Rollenvorbildern zu eröffnen. An dieser Stelle sei allerdings auf das gesellschaftliche Ausmaß des Problems stark disproportionaler Geschlechterverhältnisse im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik hingewiesen, dem durch einzelne Maßnahmen seitens der Hochschulen zwar entgegengewirkt werden kann, ohne auf diese Weise aber abschließend gelöst zu werden.

Studierende in besonderen Lebenslagen können – sofern sie Anrecht auf einen entsprechenden Nachteilsausgleich haben – unter ihrer Lebenslage angepassten Studienbedingungen studieren. Die Bedingungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind durch das BbgHG, die Rahmenprüfungsordnung und die Ausbildungsverträge der FHCHP geregelt. Entschieden wird auf Antrag und im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss. Dadurch können an die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Studierenden angepasste Studienbedingungen geschaffen werden, die einerseits Rücksicht auf deren Lebenslage nehmen, andererseits aber auch den Anforderungen an ein Bachelorstudium entsprechen und auf der Leistungsebene mit den Leistungen der anderen Studierenden vergleichbar sind. Zudem ermöglicht die FHCHP für Menschen aus benachteiligten Gruppen einen leichteren Zugang zum Studium, indem sie sich hinsichtlich der Zulassung zum Studium nicht an der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung orientiert, sondern die Zulassung mit einer Eignungsprüfung verknüpft. ...

Die Gleichstellungsanstrengungen der FHCHP sind in einem für die Hochschule verbindlichen und von den zuständigen Organen beschlossenen Gleichstellungskonzept dargelegt. Dieses kann auf der Webseite der Hochschule abgerufen werden.“ (Band I, S. 17, 18)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über deutlich konturierte Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Das erwähnte Gleichstellungskonzept ist in den Unterlagen enthalten (Band II, S. 147 ff). Es stellt zunächst die Geschlechterverteilung auf Hochschulebene fest (nur 14 % der Studierenden sind Männer), formuliert Handlungsstrategien und Ziele.

Fragen des Nachteilsausgleichs äußern sich § 7 und 11 RPO mit allgemeinen Härtereglungen und Nachteilsausgleich und spezielle Regelungen für Nachteilsausgleich bei Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren. Neben Kinderbetreuung und anderen familiären Pflegeverpflichtungen berechtigen auch geschlechtsspezifische Umstände wie Schwangerschaft und Mutterschaft zum Ausgleich daraus entstehender Nachteile fürs Studium. Auch Krankheit und psychische oder seelische Beeinträchtigungen sind berücksichtigungsfähige Nachteile.

Im Zusammenhang mit einem Studium, das in einer der Vertiefungsrichtungen gezielt für Inklusion (von Menschen mit Behinderungen) ausbildet, erschien der Gutachtergruppe die Fragen nach Studierenden mit Behinderungen besonders interessant, zumal in den Immatrikulationsbestimmungen (§ 3 des Immatrikulationsvertrages) ein ärztliches Attest erwähnt ist, dessen Funktion nicht in einer Ordnung erklärt ist. Noch seien die Regelungen zum Nachteilsausgleich nicht außerhalb von psychischen Krisensituationen beansprucht worden.

Deshalb ist zu empfehlen, Elemente von Inklusion auch von Studieninteressierten mit Behinderungen in den Regelwerken deutlich hervorzuheben, bspw. auch durch Aufnahme eines entsprechenden Passus' zu den Studiengebühren in den Fällen, in denen Nachteilsausgleich (dauerhaft) in Anspruch genommen werden muss.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Empfehlungen sind unter der Überschrift des Entwicklungsbedarfs erwähnt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 16 StudAkkV-Brb.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm im Sinne von § 16 StudAkkV-Brb. Deshalb ist die Regelung nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 StudAkkV-Brb.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

*„Die fachlich-inhaltliche Ausrichtung der unter 1.7 (der Selbstdokumentation) benannten Kooperation mit den Praxiseinrichtungen, in denen die Studierenden die praktischen Anteile ihres Studiums erbringen, liegt grundlegend in der Verantwortung der Hochschule. Die Planung, Organisation und Umsetzung des Curriculums in den Seminaren und Prüfungen obliegt den Modulverantwortlichen und der Studiengangsleitung. Seminar- wie Prüfungsinhalte werden mit den nebenberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschule (externe Dozent*innen) besprochen und Hinweise wie auch Empfehlungen werden berücksichtigt. Dazu dienen die unter 2.4 (der Selbstdokumentation) benannten Teamtage.*

Mittels der unter 2.2. (der Selbstdokumentation) beschriebenen Instrumente pflegt die HS die Kooperation mit den Praxispartnern. Der Anspruch an gewonnene und potentielle Praxispartner ist die grundsätzliche Bereitschaft sich an der Realisierung der Qualifikationsziele des Studiengangs in der Praxis (Lernort Praxis) zu beteiligen und diese zu unterstützen. Diese grundlegende Übereinstimmung in der Zielsetzung der Ausbildung wird in einem Kooperationsvertrag vereinbart (vgl. Bd. 2: Kooperationsvertrag).“ (Band I, S. 18)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den erwähnten Regelungen wird deutlich, dass die Hochschule volle Verantwortung für die Einhaltung aller qualitätsrelevanten Aspekte des Curriculums übernimmt. Aufgrund der vertraglichen Regelungen mit den kooperierenden nichthochschulischen Einrichtungen hat sie auch Handhabe, diese Verantwortung auszuüben.

Durch die beschriebenen Maßnahmen ist die Verquickung von hochschulischer Lehre und Ausföhrung des Studiums an dem zweiten Lernort Praxis sichergestellt. Sie entscheidet über Zulassung, Aufgabenstellungen und Prüfungsleistungen, verwaltet die Prüfungs- und Studierenden-daten. Die Qualitätssicherung durch Evaluationen erstreckt sich auch auf die kreditierten Praxisanteile. Die Auswahl des Lehrpersonals in den Praxisstätten obliegt der Hochschule. Mit diesem Lehrpersonal hält sie auch Kontakt und instruiert die Kooperationspartner.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkV-Brb)

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 20 StudAkkV-Brb.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule führt keine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule in dem Sinne durch, dass diese Kooperation für die Durchführung des Programms unabdingbar wäre. Sie gewährleistet die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts vielmehr vollständig selbständig. Für diese Fälle ist § 20 StudAkkV-Brb nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkV-Brb)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 21 StudAkkV-Brb.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Es handelt sich nicht um eine Berufsakademie und nicht um einen Bachelor-Ausbildungsgang. Für diese Fälle ist § 21 StudAkkV-Brb nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Akkreditierungsverfahren ist nicht mit einem Verfahren verbunden worden, mit dem die berufszulassungsrechtliche Eignung geprüft. Ein solcher Antrag wurde trotz Hinweis der Agentur nicht gestellt, weil diese Fragestellung bereits erörtert und beantwortet wurde.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkV) Brandenburg vom 28.10.2019. Diese ist im Laufe des Verfahrens in Kraft getreten. Sie ist ausweislich § 37 StudAkkV rückwirkend anzuwenden und löst die in wesentlichen Punkten identische Musterrechtsverordnung der KMK ab.

3.3 Gutachtergruppe

Vertretung der Wissenschaft:

- Frau Professorin Dr. Irmgard Merkt, TU Dortmund; Rehabilitationswissenschaften
- Herr Professor Dr. Tim-Nicolas Korf, BA Breitenbrunn

Vertretung der beruflichen Praxis:

- Herr Frank Mattioli-Danker, Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.

Vertretung der Studierenden:

- Herr Markus Bremer, OVGU Magdeburg, Lehramt

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	100 % (Siehe Tabelle Band II, S. 10) Die Angabe ist hier jedoch ohne besondere Aussagekraft, da noch keine Kohorte den Zeitraum von acht + zwei Semestern überschritten hat.
Notenverteilung	1,1 bis 2,0 bei einer Gesamtzahl von sieben Prüfungen (Siehe Band II, S. 12)
Durchschnittliche Studiendauer	Jahrgang 2015: 9,75 Trimester Jahrgang 2016: 9,28 Trimester Gesamtschnitt: 9,45 Trimester
Studierende nach Geschlecht	Zum Sommertrimester 2019: 57 w, 2 m (Siehe Band II, S. 10)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	17.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	18.10.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	10.12.2014
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsidentin der Hochschule, Vizepräsident für Verwaltung, Studierende, Programmverantwortliche, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminar- und Vorlesungsräume, Bewegungs- und Tanzsäle sowie das Audimax im neuen Hochschul-Erweiterungsbau, Bibliothek, Verwaltungs- und Dozentenbüros.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudAkkV	Studienakkreditierungsverordnung Brandenburg vom 28.10.2019
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Nach § 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, sind längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in künstlerischen Kernfächern an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF auf Antrag der Hochschule gemäß § 18 Absatz 3 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge mit einer Gesamtregelstudienzeit von bis zu sechs Jahren eingerichtet werden. Bei Fachhochschulstudiengängen, die zu einem Diplomgrad führen, beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 18 Absatz 3 Satz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes höchstens vier Jahre, bei anderen Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens vierundeinhalb Jahre.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für

ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge beinhalten eine Abschlussarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In künstlerischen und besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen kann gemäß § 9 Absatz 5 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

- Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
 7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A.hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vor-

gesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend den §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ... Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
3. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung
4. vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Absatz 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studie-

rendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule beziehungsweise gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien und diejenigen Lehrkräfte an Berufsakademien, die zur Vergabe von Leistungspunkten im Sinne von § 24 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes führende Lehrveranstaltungen anbieten oder als Prüfer an der Ausgabe oder Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen gemäß § 87 Absatz 3 Nummer 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die für Professorinnen und Professoren geltenden Einstellungs Voraussetzungen an Fachhochschulen gemäß § 41 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfüllen oder einen geeigneten Hochschulabschluss und eine in der Regel mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern entsprechend den Regelungen nach § 87 Absatz 3 Nummer 5 und § 49 des Brandenburgischen Hochschulgesetz-

zes übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können Lehrveranstaltungen nach Satz 1 ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung sowie über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
1. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
2. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudAkkV-Brb](#)

[Zurück zum Gutachten](#)